

1 FACHBEITRAG ZUR ERSCHLIEßUNGSPLANUNG IM B-PLAN NR. 17B - 6. ÄNDERUNG

1.1 Veranlassung und Aufgabe

Die Stadt Bargteheide plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17b - 6. Änderung. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,7 ha und wird als Spielplatzfläche und Kindergarten genutzt. Durch die 6. Änderung soll das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Grünfläche mit Zweckbestimmung (Spielplatz) neu dargestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Straßenplanung werden aufgezeigt. Weiterhin werden die Belange der Abwasserentsorgung in dem folgenden Beitrag grundlegend dargestellt.

1.2 Straßenplanung

1.2.1 Verkehrliche Anforderungen

An die Straßenplanung ergeben sich mehrere Anforderungen entsprechend der geplanten Nutzung. Die Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen 2006 (RASt 06) gibt Empfehlungen für die Planung von Fahrbahnbreiten, einschließlich von Schutz- und Bewegungsspielräumen.

Wohnweg / GFL-Recht

Der Wohnweg für die rückwärtige Wohnbebauung ist mit einer Fahrbahnbreite von 4,5 m angesetzt. Dies lässt den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen zu (4,10 m). Voraussetzung sind in der Regel geringe Geschwindigkeiten (≤ 40 km/h) und umsichtige Fahrweise.

Pkw-Stellplätze

Für den ruhenden Pkw-Verkehr in Senkrechtaufstellung gibt die RASt 06 Grundmaße von 5,0 m x 2,5 m an.

Die bestehenden Parkplätze im Kreuzungsbereich Kastanienweg/Ulmenweg bleiben zum Teil erhalten und werden weiterhin als öffentliche Parkplätze genutzt. Der westliche Teil der vorhandenen öffentlichen Parkplätze wird umgewandelt in das GFL-Recht und den Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz.

1.2.2 Anforderungen aus Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb des GFL-Rechtes sind die Ver- und Entsorgungsleitungen für die rückwärtige Bebauung unterzubringen. Die vorgesehene Breite des GFL-Rechtes wird mit den Regelbreiten für die verschiedenen Ver- und Entsorgungsleitungen verglichen.

Die DIN 1998 gibt als Planungsrichtlinie die Anordnung in Zonen für die Unterbringung der verschiedenen Medien an. Es werden Trassenbreiten (Regelbreiten) für die verschiedenen Zonen benannt. Weiterhin sind für die Herstellung erforderliche Grabenbreiten in den Normen DIN 4124 und DIN EN 1610 festgelegt. Darüber hinaus bestehen von den einzelnen Versorgern ggf. eigene Anforderungen an die Leitungsverlegung.

Als Ver- und Entsorgungsmedien werden die folgenden Medien benannt: Strom, Gas, Wasser, Telekomunikation/Breitband, Regenwasser, Schmutzwasser. Die Gesamtbreite des GFL-Rechtes ist, unter Beachtung der o.g. Regeln der Technik, mit 4,5 m ausreichend breit dimensioniert, um die Ver- und Entsorgung zu gewährleisten.

Für den Regen- und Schmutzwasserkanal besteht die Einschränkung, dass die Abwasserkanäle ohne Schachtbauwerke in dem GFL-Recht hergestellt werden. Sollten Schachtbauwerke innerhalb des 4,5 m breiten Streifens hergestellt werden, kommt es durch die Tiefenlage und den erforderlichen Arbeitsraum zu lokal beengten Verhältnissen.

1.3 Oberflächenentwässerung

1.3.1 Vorhandene Regenwasserkanalisation

Das Planungsgebiet ist als innerstädtische Verdichtung vorgesehen. Der Bereich liegt im bebauten Stadtgebiet mit vorhandener Abwasserentwässerung im Trennsystem.

Das gesammelte Oberflächenwasser fließt über den Regenwasserkanal im Eichenweg und Buchenweg Richtung Osten zum vorhandenen Rückhaltebecken „Deviller Straße“. Nach der Rückhaltung und Drosselung im Rückhaltebecken wird das gesammelte Oberflächenwasser in das Gewässer Nr. 2.2 des GPV Grootbek eingeleitet. Die Einleitungserlaubnis liegt vor.

Die Regenwasserkanalisation ist nach den gültigen Bestimmungen bemessen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Privatgrundstücken zur eigenen Risikovorsorge bei Starkregenereignissen geeignete Maßnahmen zu treffen sind. Zum Beispiel durch Rückhaltemaßnahmen, Mulden, Verwallungen oder ähnliches.

1.3.2 Veränderung der Flächenversiegelung

Durch die Überplanung wird die versiegelte Fläche im Plangebiet verändert. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 11.c) die vorhandene zulässige Vollversiegelung mit der geplanten zulässigen Vollversiegelung verglichen. Ergebnis der tabellarischen Ermittlung ist, dass die Versiegelung um rd. 250 m² reduziert wird.

Die anfallende Niederschlagswassermenge wird über die Vollversiegelung ermittelt. Durch die Verringerung der zulässigen Vollversiegelung wird die anfallende Abflussmenge entsprechend verringert. Es sind keine Maßnahmen für bestehenden Anlagen der Regenwasserkanalisation erforderlich.

1.3.3 Auswirkungen auf die Regenwasserbehandlung

Die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (MNUL, 1992) stufen das gesammelte Niederschlagswasserwasser in unterschiedliche Verschmutzungsgrade ein. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist als „gering verschmutzt“ einzustufen und muss nicht behandelt werden.

Die Bemessung des Rückhaltebeckens richtet sich nach der versiegelten Fläche im kanalisierten Einzugsgebiet. Durch die geplante Reduzierung der zulässigen Versiegelung im Einzugsgebiet wird das Rückhaltebecken entlastet.

Die Qualität des gesammelten Oberflächenwassers wird nicht verändert. Die Abflussmenge wird nicht erhöht. Es sind keine Umbaumaßnahmen am Rückhaltebecken „Deviller Straße“ erforderlich.

Aufgestellt:

Kiel, den 26.04.2019
Ir


Petersen & Partner
Beratende Ingenieure GmbH
Köpenicker Str. 63, 24111 Kiel
Tel. 0431/69647-0
Fax 0431/69647-99
info@petersen-partner.de